

15.10.87

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Verbesserung der Messung des Faktors Mietkosten
und die fünfjährige Überprüfung der Berichtigungs-
koeffizienten 1985

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des
Rates zur Berichtigung der Berichtigungskoeffizienten,
die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten
und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemein-
schaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland,
Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden,
dem Vereinigten Königreich und Portugal anwendbar sind

KOM(87) 454 endg.; Ratsdok. 8852/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlussfassung durch den Rat an.

I

BERICHT ÜBER DIE VERBESSERUNG DER MESSUNG DES FAKTORS MIETKOSTEN
UND
FONFJÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN 1985

INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	1
BERICHT ÜBER DIE VERBESSERUNG DER MESSUNG DES FAKTORS MIETKOSTEN	2
FONFJÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG 1985	
Begründung	3
Vorschlag für eine Verordnung	13
Finanzbogen	17
ANHANG	
Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung von 1985	19
Bericht der Statistikergruppe "Artikel 64"	20

ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die Kommission hatte am 23. Dezember 1985 gemäß Artikel 64 des Statuts der Beamten und entsprechend dem in den Artikeln 64 und 65 des Statuts verankerten Grundsatz der Äquivalenz der Kaufkraft der Dienstbezüge von Beamten an verschiedenen Dienstorten einen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, in der die Schlußfolgerungen aus der fünfjährigen Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten von 1980 gezogen wurden.

Der Rat war der Ansicht, er könne sich dem Vorschlag der Kommission in zwei wesentlichen Punkten - Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angepaßten Berichtigungskoeffizienten und Ermittlung der Parität der Wohnungen - nicht anschließen. Er hat am 26. November 1986 beschlossen, die Berichtigungskoeffizienten unter Zugrundelegung anderer als der von der Kommission vorgeschlagenen Quellen zu ändern, und demzufolge mit Wirkung vom 1. Juli 1986 eine Verordnung angenommen, die in vollem Umfang auf die betreffenden Beamten angewandt wird.

Dabei hat der Rat die Kommission beauftragt, die Möglichkeit einer Verbesserung des bei einer fünfjährigen Überprüfung für den Faktor Miete anzuwendenden Verfahrens zu untersuchen. Im folgenden wird die Antwort der Kommission vorgelegt, die sich auf einen im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten erstellten Bericht des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften stützt.

Entsprechend dem Verfahren zur Anpassung der Dienstbezüge und im Einklang mit dem vorgenannten Bericht teilt die Kommission ferner die Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung 1985 sowie die Schlußfolgerungen, die sie daraus zieht, mit und schlägt vor, die Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 anzupassen.

BERICHT ÜBER DIE VERBESSERUNG DER MESSUNG DES FAKTORS MIETKOSTEN

Einleitung

1. Dem am 23. Dezember 1985 übermittelten Vorschlag, der die Schlußfolgerungen aus der fünfjährigen Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten von 1980 enthielt, lag eine rechtliche Regelung zugrunde, die der Verpflichtung zur Erhaltung der Kaufkraftäquivalenz der Dienstbezüge an den verschiedenen Dienstorten entsprach (Artikel 64 des Statuts und "Methode" betreffend die Durchführungsbestimmungen). Der Vorschlag stand ferner im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Anwendung des Statuts, vor allem hinsichtlich des Zeitpunkts für das Wirksamwerden der Beschlüsse - der mit dem Zeitpunkt der Überprüfung zusammenfällt - und des Begriffs der Kaufkraftäquivalenz.

Technisch gesehen wurden in dem Vorschlag der Kommission die genauesten zu dieser Zeit verfügbaren Zahlen verwendet. Diese Zahlen waren im Hinblick auf die Messung der Lebensbedingungen der europäischen Beamten in den in der Methode angegebenen Hauptstädten angepaßt worden und entsprachen somit dem Geist und dem Buchstaben der "Methode". Die Paritäten basierten - bei allen Faktoren außer der Miete - auf den Ergebnissen der fünfjährigen Erhebung von 1980, die zur Berechnung des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bestimmt war. Für die Mieten wurden die Ergebnisse einer vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) und Vertretern der einzelstaatlichen statistischen Ämter bei den Maklerbüros in den Hauptstädten durchgeführten Sondererhebung herangezogen.

Der Rat, der dem Vorschlag der Kommission nicht gefolgt ist und beschlossen hat, die in den Hauptstädten und in Varese anwendbaren Berichtigungskoeffizienten zu ändern, hat jedoch die Kommission beauftragt, das Problem der Methode für die Überprüfung des Berichtigungskoeffizienten, insbesondere des Faktors

Miete, im Rahmen des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge in Zukunft zu lösen. In dem Text heißt es wie folgt:

"Unter Bezugnahme auf Abschnitt II Nummer 1.1 des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge bittet der Rat die Kommission, mit dem Statistischen Amt die Möglichkeit einer Verbesserung des Verfahrens zu prüfen, das bei der fünfjährigen Überprüfung für die Berechnung des Faktors Mietkosten anzuwenden ist, und ihm binnen drei Monaten Bericht zu erstatten."

2. Die Kommission konnte ihre Schlußfolgerungen nicht innerhalb von drei Monaten vorlegen, vor allem weil zwischen dem SAEG und den einzelstaatlichen statistischen Ämtern mehrmals ein Meinungsaustausch stattfand und weil die Genehmigung der Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung von 1985 durch diese Ämter abgewartet werden mußte.

Rahmenbedingungen für die Untersuchung

3. Punkt II.1.1 des Verfahrens zur Anpassung der Dienstbezüge sieht im wesentlichen folgendes vor:

"Alle fünf Jahre prüft das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten, ob die Relationen zwischen den Berichtigungskoeffizienten genau die Kaufkraftäquivalenzen zwischen den Dienstbezügen wiedergeben, die an das in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten beschäftigte Personal gezahlt werden."

"Eine solche Überprüfung wird für die anderen Dienstorte vorgenommen, wenn objektive Faktoren die Gefahr erheblicher Verzerrungen im Vergleich zu den in der Hauptstadt des betreffenden Landes festgestellten Daten erkennen lassen."

Die Untersuchung wurde daher unter diesen Bedingungen dem SAEG vorgelegt, das die Frage mit Unterstützung der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten

im Verlauf mehrerer Sitzungen der Statistikergruppe "Artikel 64" geprüft hat. Der gemeinsame Bericht dieser Gruppe, der den einzelstaatlichen statistischen Ämtern zur Genehmigung vorgelegt wurde, ist als Anhang beigefügt.

Analyse des SAEG-Berichts

4. In dem Bericht wird es für notwendig gehalten, zur Überprüfung der Äquivalenz der Kaufkraft der bei der Gemeinschaft beschäftigten Beamten über "zwei Datenbasen zu verfügen: die Preise eines Warenkorbs und Gewichtungsstrukturen".

Bei den Preisen - mit Ausnahme der Mieten - werden in dem Bericht die Daten verwendet, die im Rahmen der Berechnung des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erhoben worden waren:

"Die Warenpreise werden den Preiserhebungen entnommen, die in den Hauptstädten zur Berechnung der Paritäten und des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durchgeführt werden." (1)

Diese Art der Preisüberprüfung ist nur in den Hauptstädten möglich, in denen die Preise tatsächlich festgestellt werden. Für Varese mußte daher in Zusammenarbeit mit dem ISTAT und dem kommunalen Amt für Statistik von Varese eine besondere Preiserhebung vorgesehen werden.

5. Bei den Wohnungen besteht, wie bei den sonstigen Waren, das empfohlene Verfahren noch immer darin, die Preise für Wohnungen festzustellen, die von europäischen Beamten bewohnt werden können, mit dem Ziel, die Mieten für vergleichbare Wohnungen in Brüssel und in den Hauptstädten zu vergleichen.

(1) Die Abkürzung "ICP" (Internationales Preisvergleichsprojekt) dient auch zur Bezeichnung der Arbeit, die der Berechnung des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Mitgliedstaaten entspricht.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß als Quellen nicht mehr die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dienen können, da die Daten aus zwei Gründen nicht verwendbar sind:

"Zunächst handelt es sich bei den Mietangaben, die im Rahmen des ICP für die Berechnungen der Parität übermittelt werden, um nationale Durchschnittswerte und nicht um Durchschnittswerte für die Hauptstädte. Ferner beziehen sich diese Mietangaben auf Wohnungen, die für die Bevölkerung jedes der Länder repräsentativ sind, während die von den Beamten bewohnten Wohnungen nur teilweise den auf Landesebene berücksichtigten Typen entsprechen."

Ersatzweise wäre noch die Quelle in Betracht gekommen, über die die statistischen Ämter verfügen und bei denen es sich um die Mieten handelt, die in den Hauptstädten für Wohnungen festgestellt wurden, deren Beschreibung der Beschreibung für die Wohnungen der europäischen Beamten ähnlich ist. Es zeigt sich jedoch, daß auch hiervon keine verwendbaren Paritäten für die Berechnung der Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden können, vor allem weil diese Daten für die Bezugsgröße (Brüssel) nicht vorliegen. Also hat man auch davon Abstand genommen.

Man kann jedoch auf andere Informationsquellen zurückgreifen.

"Für die Hauptstädte, in denen eine große Zahl von Beamten von Gemeinschaftsinstitutionen bzw. internationalen Organisationen tätig ist, kann man eine Berechnung der Mieten auf der Grundlage direkter Befragungen des Personals in Betracht ziehen. Tatsächlich kann dieses Verfahren für Brüssel und Paris angewandt werden; in Brüssel erstreckt sich die Erhebung auf die Beamten der Gemeinschaften, während es sich in Paris ebenfalls um eine Erhebung der Inter-Organisation Study Section handelt (1). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Hauptstädte dabei nicht gleich behandelt werden.

(1) Organisationsübergreifende Abteilung zur Untersuchung von Gehältern und Preisen der koordinierten Organisationen (OECD, Europarat, EPO usw.).

Eine in Varese durchgeführte ähnliche Erhebung bildet die statistische Grundlage für die Berechnung der Paritäten für diesen Dienstort."

Schließlich heißt es noch:

"Da die Zahl der Beamten in den sonstigen Hauptstädten zu begrenzt ist (1), wurden dort bei der Berechnung der Paritäten andere Quellen herangezogen. Es handelt sich dabei um Sondererhebungen, die von Eurostat und der Inter-Organisation Study Section mit Unterstützung der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten in den Hauptstädten (einschließlich Paris) bei den Maklerbüros vorgenommen werden."

Um die Einheitlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten, werden daher bei allen Berichtungskoeffizienten für die Hauptstädte als Quelle nur die Übersichten der Maklerbüros herangezogen.

6. Schließlich wurde zu einem wichtigen Problem unter Punkt II.1.1 des Verfahrens die Frage gestellt, ob bei den Lebenshaltungskosten an anderen Dienstorten im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt nennenswerte Verzerrungen zu befürchten sind.

Für drei Länder, in denen viele Beamte außerhalb der Hauptstadt beschäftigt werden, wurden folgende Antworten gegeben:

"Was die Niederlande betrifft, so liegen nach Meinung des Vertreters des statistischen Dienstes dieses Landes zwischen Petten und der Hauptstadt keine beträchtlichen Unterschiede vor.

Die für die Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Daten über das Preisniveau in den Städten beziehen sich auf das Jahr 1978 und können daher für 1985 nicht herangezogen werden. Ferner erstrecken sich diese Daten weder auf die Mieten noch auf die Aufwendungen der Wohnungseigentümer. Für das Jahr 1978 hat man keine großen Abweichungen festgestellt.

(1) Derzeit hat Eurostat noch keinen Zugang zu den Daten, die aus ähnlichen, von der CFPI in bestimmten Hauptstädten durchgeführten Erhebungen abgeleitet wurden.

Obwohl die Entwicklung der Preisindizes der Bundesländer zwischen 1978 und 1985 ungefähr gleich verlaufen ist, ist es möglich, daß sich das Preisniveau in einigen Städten geändert hat. In Berlin weist die stärkere Erhöhung des Verbraucherpreisindex (im Vergleich zur Entwicklung des Index in Westdeutschland) auf eine raschere Erhöhung des Preisniveaus in dieser Stadt hin.

Der statistische Dienst im Vereinigten Königreich erklärt, daß das Preisniveau in der Hauptstadt und in Culham, insbesondere in bezug auf die Mieten, unterschiedlich sei. Jedoch liegen keine offiziellen Daten vor, die die Überprüfung der Abweichung und die Messung des Unterschieds ermöglichen."

SCHLUSSFOLGERUNGEN

7. Die Kommission schlägt vor, daß die Arbeitsgruppe "Artikel 64" regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich die Vertreter der einzelstaatlichen statistischen Ämter unter dem Vorsitz des SAEG einberuft, um alle methodischen und technischen Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten zu prüfen.
8. Die Kommission schlägt vor, den vorliegenden SAEG-Bericht als methodologische Grundlage für die Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten zu verwenden. Für alle in den Hauptstädten festgestellten Preise mit Ausnahme der Mieten soll als Quelle das ICP dienen; die methodische Arbeit zur Bestimmung der Daten soll fortgesetzt werden. Bei den Mieten soll, um ein einheitliches Verfahren zur Berechnung dieser Paritäten zu gewährleisten, auf die einzelstaatlichen Quellen so lange verzichtet werden, bis die einzelstaatlichen Ämter gleichzeitig vergleichbare Daten liefern können. Als Quelle soll eine vom SAEG in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten bei den Maklerbüros durchgeführte Erhebung dienen. Die durch direkte Erhebungen bei den Beamten gewonnenen Daten sollen in den übrigen Fällen verwendet werden, vorausgesetzt, daß die Bevölkerungsgruppe groß genug ist.

9. Angesichts des vermuteten Unterschieds zwischen London und Culham wurde das SAEG beauftragt, gemäß der Methode den Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten in London und dem Gebiet, in dem sich die Forschungsanstalt Culham befindet, zu überprüfen.

Um den Zusammenhang mit dieser Überprüfung zu wahren, wurde das SAEG ferner beauftragt, ähnliche Erhebungen in den Regionen um die Forschungsanstalten von Petten in den Niederlanden und Karlsruhe in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Sollte darüber hinaus für die koordinierten Organisationen von der organisationsübergreifenden Abteilung eine Erhebung in München und Berlin durchgeführt werden, würde das SAEG wie üblich beauftragt, diese Erhebung zu unterstützen.

FÜNFJÄHRLICHE OBERPRÜFUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN 1985

BEGRÜNDUNG

1. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse genehmigt haben, eine Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten vorgenommen, die auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.

Diese Überprüfung, die am 1. Januar 1986 wirksam wird, erfolgt gemäß Artikel 64 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften nach dem vom Rat am 15. Dezember 1981 beschlossenen Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge.

2. Bei der Berechnung der Berichtigungskoeffizienten wurde die Fünfjahreserhebung, die zur Berechnung des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten bestimmt ist, ausgewertet. Von allen verfügbaren Daten wurden diejenigen ausgewählt, die zur Messung der Lebenshaltungskosten der europäischen Beamten in den verschiedenen Hauptstädten der Mitgliedstaaten geeignet sind. Soweit die Wohnungsdaten zahlreiche Lücken enthalten, aufgrund derer sie zur Berechnung der wirtschaftlichen Paritäten für die europäischen Beamten ungeeignet sind, mußten im Einvernehmen mit den Vertretern der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten andere Quellen verwendet werden.

Außerdem sind die Ergebnisse der in den Hauptstädten bei Maklerbüros durchgeführten Erhebungen als Quelle geeignet. Für Paris hätten beim Personal erhobene Daten verwendet werden können; um die Kohärenz des Verfahrens zu wahren, wurde jedoch vorläufig auf diese Quelle verzichtet.

3. Von den neuen Werten für die Kaufkraftparitäten, die aus der Überprüfung hervorgegangen sind, wurden die ab 1. Januar 1986 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten abgeleitet. Ferner wurden unter Verwendung der vom Rat bei der jährlichen Prüfung der Dienstbezüge von 1986 und bei der zwischenzeitlichen Überprüfung von 1987 beschlossenen gemeinsamen Indizes die ab 1. Juli 1986 bzw. ab 1. Januar 1987 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten abgeleitet. Einzelheiten dieser Berechnungen sind den nachstehend aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Berechnung der neuen, nach der fünfjährlichen Überprüfung von 1985 ab 1.1.86, 1.7.86 und 1.1.87
anwendbaren Berichtigungskoeffizienten

TABELLE I

Land	Wirtschaftliche Parität ab 1.7.85	Währungs- parität ab 1.7.85	"fiktiver" Berichtigungs- koeffizient 1.7.85 (4)	Für den Zeitraum 1.7.85 bis 31.12.85 gewährte Erhöhungen (5)	Ab 1.1.86 anwend- Berichtigungskoeff- (6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Niederlande	0,052239	0,055978	93,3	-	93,3
Italien (außer Varese)	32,078	31,707	101,2	103,9	105,1
Varese	32,535	31,707	102,6	-	102,6
Bundesrepublik Deutschl.	0,049945	0,049659	100,6	-	100,6
Frankreich	0,17453	0,15135	115,3	-	115,3
Dänemark	0,22693	0,17819	127,4	-	127,4
Griechenland	1,7496	2,2101	79,2	114,3	90,5
Spanien (a)	2,4501	2,8333	86,5	103,5	89,5
Portugal (a)	2,1723	2,8390	76,5	106,0	81,1
Irland	0,016797	0,015846	106,0	-	106,0
Vereinigtes Königreich	0,014904	0,012468	119,5	-	119,5

TABELLE 2

Land	Währungs- parität ab 1.7.86	gewährte Er- höhungen ab 1.7.86	Ab 1.7.86 an- wendbarer Be- richtigungs- koeffizient (9)	Für den Zeitraum 1.7.86 bis 31.12.86 gewährte Erhöhungen (10)	Ab 1.1.87 anwendbarer Berichtigungs- koeffizient (11)
	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Niederlande	0,055084	99,7	91,9	-	91,9
Italien (außer Varese)	33,593	103,0	99,4	-	99,4
Varese	33,593	105,2	99,0	103,1	102,1
Bundesrepublik Deutschl.	0,048888	99,9	99,3	-	99,3
Frankreich	0,15611	101,7	110,6	-	110,6
Dänemark	0,18158	103,9	126,4	-	126,4
Griechenland	3,1305	108,8	67,6	107,5	72,7
Spanien (a)	3,1206	105,2	83,2	102,9	85,6
Portugal (a)	3,3335	105,2	70,6	105,3	74,3
Irland	0,016163	104,4	105,5	-	105,5
Vereinigtes Königreich	0,014547	102,3	101,8	-	101,8

(a) ohne den wegen besonderer Lebensumständen gewährten Zuschlag von 5%

Erklärungen zu den Tabellen I und II

- (2) Ausdruck der Kaufkraftäquivalenz der Landeswährung gegenüber einem belgischen Franc. Diese "wirtschaftliche" Parität ist dem SAEG-Bericht über die fünfjährige Überprüfung von 1985 entnommen (Anhang 1).
- (3)(7) Währungsparitäten ab 1. Juli (Werte in Landeswährung, die einem belgischen Franc entsprechen und die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendet werden (Wechselkurs für die Auszahlung der Dienstbezüge).
- (4) Berichtigungskoeffizient, der ab 1.7.1985 anwendbar gewesen wäre
 $(4) = (2) / (3)$.
 Die Kommission schlägt vor, die Berichtigungskoeffizienten ab dem ersten auf den Überprüfungszeitraum (das Jahr 1985) folgenden Tag (1. Januar 1986) zu ändern. Zur Berechnung des Berichtigungskoeffizienten ab 1.1.1986 muß demzufolge die am 1.7.1985 bestehende Parität verwendet und daraus ein Berichtigungskoeffizient ab 1.7.1985 abgeleitet werden. Dann muß dieser Wert nach den üblichen Verfahren unter Verwendung gemeinsamer Indizes extrapoliert werden. Der Berichtigungskoeffizient ab 1.7.1985 wird als "fiktiv" bezeichnet, da er nicht ab diesem Datum anwendbar ist.
- (5) Nach der zwischenzeitlichen Prüfung der Dienstbezüge ab 1.1.1986 gewährte Erhöhungen (Verordnung Nr. 2126/86 vom 7. Juli 1986).
- (6) Die ab 1.1.1986 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sind diejenigen vom 1.7.1985, auf die die in Spalte 5 angegebenen Erhöhungen gemäß der Verordnung Nr. 2126/86 angewendet wurden. Für diejenigen Indizes, die die Sensibilitätsschwelle nicht überschritten haben, gilt der ab 1.7.1985 anwendbare Berichtigungskoeffizient.
- (8) Entwicklung der Lebenshaltungskosten (gemeinsame Indizes), wie durch die Verordnung Nr. 3856/86 vom 16. Dezember 1986 anerkannt (jährliche Anpassung zum 1.7.1986). Der gemeinsame Index für Brüssel betrug 2,8.
- (9) Die ab 1.7.1986 anwendbaren Koeffizienten sind wie folgt berechnet worden:
- $$\begin{array}{lll} X = (6) * (8) & & \text{gerundet} \\ Y = X * (3) / (7) & & \text{gerundet} \\ (9) = Y / 1,028 & & \end{array}$$
- (10) Nach der zwischenzeitlichen Prüfung der Dienstbezüge zum 1.1.1987 gewährte Erhöhungen (Verordnung Nr. /87 vom 13. Juli 1987).
- (11) Die ab 1.1.1987 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sind diejenigen vom 1.7.1986, auf die die Erhöhungen in Spalte 10 gemäß der Verordnung Nr. /87 angewandt wurden. Auf diejenigen Indizes, die die Sensibilitätsschwelle nicht überschritten haben, ist der Berichtigungskoeffizient vom 1.7.1986 anwendbar.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß zwischen den in bestimmten Ländern der dienstlichen Verwendung anwendbaren Berichtigungskoeffizienten und den bei der Überprüfung ermittelten Berichtigungskoeffizienten erhebliche Unterschiede bestehen.

Gemäß Artikel 64 des Statuts muß die Äquivalenz der Kaufkraft an den verschiedenen Dienstorten gewährleistet werden.

Deshalb ist es notwendig, die Verordnungen, mit denen die Berichtigungskoeffizienten für Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Portugal ab 1. Januar 1986 festgesetzt werden, zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstliche verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	127,4
Deutschland	100,6
Griechenland	90,5
Spanien	89,5
Frankreich	115,3
Irland	106,0
Italien (außer Varese)	105,1
Varese	102,6
Niederlande	93,3
Vereinigtes Königreich	119,5
Portugal	81,1

2. Mit Wirkung vom 16. Mai 1986 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland	101,0
--------------	-------

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	126,4
Deutschland	99,3
Griechenland	67,6
Spanien	83,2
Frankreich	110,6
Irland	105,0
Italien (außer Varese)	99,4
Varese	99,0
Niederlande	91,9
Vereinigtes Königreich	101,8
Portugal	70,6

4. Mit Wirkung vom 16. November 1986 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland	72,7
--------------	------

5. Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Varese	102,1
Spanien	85,6
Portugal	74,3

6. Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgesetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 wird die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3619/86 (1) aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) AB1. Nr. L 336 vom 29.11.1986, S. 1.

FICHE FINANCIERE

Estimation de l'incidence budgétaire résultant
de la vérification de 1985 des coefficients correcteurs
entre le 1.1.86 et le 31.12.87

Institutions	Fonctionnement			Recherche et investissement			Total		
	Dép.	Rec.	Total	Dép.	Rec.	Total	Dép.	Rec.	Total
Commission	:3,064	:0,372	: 2,692	:7,116	:0,990	:6,126	:10,180	:1,362	:8,818
Parlement	:0,501	:0,050	: 0,451	:	:	:	:0,501	:0,050	:0,451
Projet JET	:	:	:	:2,689	:0,280	:2,409	:2,689	:0,280	:2,409
Fondation Dublin	:0,082	:0,007	: 0,075	:	:	:	:0,082	:0,007	:0,075
TOTAL	:3,647	:0,429	: 3,218	:9,805	:1,270	:8,535	:13,452	:1,699	:11,753

unité : M écu

taux : 1 écu = 43,1140 BFR au 1.5.87

méthode de calcul

Simulation de l'adaptation sur les fichiers informatiques réels entre le
1.1.86 et le 31.05.87

Extrapolation des résultats entre le 1.6.87 et le 31.12.87

ANHÄNGE

Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung von 1985

Bericht der Statistikergruppe nach "Artikel 64"

RESULTATS DE LA VERIFICATION QUINQUENNALE 1985
RESULTS OF THE 5-YEARLY VERIFICATION 1985

	Parité de pouvoir d'achat purchasing power parity	Taux de change Exchange rate	Coefficient correcteur Correction coefficient	Coefficient correcteur (en vigueur) Correction coefficient (effective)	Ecart Difference
	Moyenne 1985 average 1985	1/7/1985	1/7/1985	1/7/1985	£
D	0.050129	0.049945	100.58	103.70	-3.01
F	0.17436	0.17453	115.31	103.00	11.95
It	32.119	31.707	101.17	97.70	3.55
N	0.052388	0.055978	93.32	99.30	-6.02
UK	0.014831	0.012468	119.54	100.00	19.54
Inl	0.016798	0.015846	106.00	95.50	11.00
DK	0.22711	0.17819	127.35	116.90	8.94
Gr	1.7859	2.2101	79.16	93.00	-14.98
Esp	2.464	2.8333	86.48	97.24	-11.07
Port	2.1016	2.1723	76.52	79.81	-4.12
Var.	32.535	31.707	102.61	100.50	2.10

Vermerk zur Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten
für das Jahr 1985

Überarbeitete Fassung

Vermerk zur Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für das Jahr 1985

Einleitung

Eurostat führt im Zusammenhang mit der im Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1981⁽¹⁾ festgelegten fünfjährlichen Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten eine Reihe von statistischen Arbeiten durch, die die Berechnung der geeignetsten Kaufkraftparitäten ermöglichen. Sodann ergibt ein von der Kommission vorgenommener Vergleich dieser Kaufkraftparitäten mit den Wechselkursen der Währungen die Berichtigungskoeffizienten.

Bei der Berechnung der Kaufkraftparitäten werden zwei Arten von Daten zugrunde gelegt: die Preise eines Warenkorbs und Gewichtungsstrukturen. Die im Rahmen der fünfjährlichen Überprüfung für das Jahr 1985 verwandten statistischen Quellen werden in den nachfolgenden Absätzen beschrieben. In einem separaten Abschnitt werden die Angaben über die Mieten erörtert, schließlich werden die Schlußfolgerungen bezüglich eventueller Abweichungen zwischen den Paritäten in den Hauptstädten und den sonstigen Dienstorten beschrieben.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Arbeitsgruppe "Preisstatistik", die im Verlauf ihrer Sitzungen in den Jahren 1985 und 1986 konsultiert wurde, den allgemeinen Kontext der Methodik der Erhebung 1985 mit Ausnahme der Methodik für die Mieten, denen Eurostat eine besondere Behandlung zukommen ließ, akzeptiert hat. Nach der Sitzung im September 1986 wurde die Arbeitsgruppe nicht mehr zu den Berichtigungskoeffizienten befragt.

Die Verwendung der Daten wurde erst bei Einsetzung der Arbeitsgruppe "Artikel 64 des Statuts und gemeinsame Indizes" (Ende 1986) geprüft. Folglich handelt es sich bei den gewählten Lösungen und den erzielten Ergebnissen um diejenigen, die in Anbetracht der verfügbaren Daten für am zweckmäßigsten gehalten wurden. Tatsächlich ist es nicht möglich, 1987 nachträglich eine Erhebung für 1985 durchzuführen.

Preise mit Ausnahme der Mieten; Berechnung der Basisparitäten

Die Preise der Erzeugnisse werden den Preiserhebungen entnommen, die in den Hauptstädten zur Berechnung der Paritäten und der realen Werte der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durchgeführt werden (im nachfolgenden Text wird für diese Arbeit die Bezeichnung ICP oder Internationales Preisvergleichsprojekt verwendet).

Tatsächlich liegen Eurostat für einen Vergleich der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Preise einer großen Zahl von Erzeugnissen vor. Die Preise des Verbrauchs der privaten Haushalte wurden von den nationalen statistischen Diensten in den Mitgliedstaaten getrennt erhoben.

Die Vorbereitung dieser Erhebungen, d.h. die Auswahl und die Bestimmung der entsprechenden Erzeugnisse, wurde in der Arbeitsgruppe "Preisstatistik" ausführlich erörtert. Danach wurden ebenfalls in dieser Arbeitsgruppe die Erhebungsmodalitäten - Erhebungstermin, Anzahl der Preisbeobachtungen, Auswahl der Arten von Verkaufsstellen - festgelegt. Schließlich wurden die ermittelten Durchschnittspreise auf den Sitzungen der Arbeitsgruppe geprüft.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 386/6 vom 31. 12. 1981

Die Erhebung der Preise wurde von den nationalen statistischen Diensten vorgenommen; Eurostat konnte eine Präsenz, die die Vergleichbarkeit der beobachteten Erzeugnisse hätte garantieren können, nur in bestimmten Ländern, für einen sehr kurzen Abschnitt des Erhebungszeitraums und nur für Bekleidung, Schuhe und Möbel, sicherstellen.

In die Liste wurden etwa 1750 Erzeugnisse aufgenommen, im Durchschnitt hat jedes Land jedoch nur Preise für 1170 Produkte übermittelt. Die Anzahl der Preisbeobachtungen ist, abhängig von der Unterschiedlichkeit der Preise, von Produkt zu Produkt verschieden.

Natürlich ist die Erhebung von Preisen für eine große Zahl von Erzeugnissen mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand von seiten der nationalen statistischen Dienste verbunden. In allen Ländern wurden außerdem in den Hauptstädten für fast alle ausgewählten Erzeugnisse Sondererhebungen durchgeführt; um diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand zeitlich besser verteilen zu können, wurde die Erhebung über einen Zeitraum von mehr als 20 Monaten (Herbst 1984 bis Juni 1986) gestaffelt durchgeführt. In der Tabelle in der Anlage ist der zeitliche Ablauf der Erhebungen sowie die Anzahl der Preisbeobachtungen in jedem Bereich dargestellt.

Die Durchschnittspreise für jedes Erzeugnis werden von Eurostat nach den gemeinsam mit den nationalen statistischen Diensten festgelegten Verfahren berechnet. Generell wird die Auswahl der Verkaufsstellen, für die die nationalen statistischen Dienste zuständig sind, so vorgenommen, daß die Preisbeobachtungen selbstgewichtend sind, d.h. daß die Anzahl der Verkaufsstellen eines bestimmten Typs (Supermärkte, Geschäfte herkömmlicher Art usw.) dem Anteil dieses Typs am Gesamtumsatz proportional ist.

Da die Preise der verschiedenen Erzeugnisgruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben werden, wurden sämtliche Durchschnittspreise in den Hauptstädten entsprechend umgerechnet, d.h. es wurde der Durchschnitt des Jahres 1985 ermittelt. Dies geschah jeweils auf der Grundlage der detaillierten zeitbezogenen Preisindizes.

Die Berechnung der Kaufkraftparitäten zwischen jeder Hauptstadt und Brüssel erfolgt in zwei Phasen. Zunächst sind die Basisparitäten zu berechnen, danach werden diese Paritäten aggregiert und daraus die Gesamtparität abgeleitet.

Bezüglich der Basisparitäten stellt sich ein besonderes Problem, das darauf zurückzuführen ist, daß die bei der Berechnung der Berichtigungskoeffizienten herangezogene Systematik nicht völlig mit der Systematik des ICP übereinstimmt. Generell ist die zur Berechnung der Berichtigungskoeffizienten benutzte Systematik - mit 173 Grundpositionen - stärker aggregiert als die Systematik des ICP, die über 214 Grundpositionen verfügt.

Folglich müssen die Paritäten für bestimmte Grundpositionen des ICP kombiniert werden, um die Parität auf der Ebene der Systematik der Berichtigungskoeffizienten zu erhalten. Auskünfte über die relative Bedeutung (Gewichtung) dieser Grundpositionen können nur im Rahmen des ICP eingeholt werden und beziehen sich somit auf die ganze Bevölkerung. Es wurde dennoch für nützlich befunden, diese Daten für die Berechnung der für die Berichtigungskoeffizienten erforderlichen Grundparitäten heranzuziehen.

Bei der Berechnung der Paritäten für das ICP basiert das auf der Ebene der Grundpositionen angewandte Verfahren auf dem Grundsatz der Ausgewogenheit der Parität eines Länderpaars. Das heißt, daß bei der Berechnung der binären Parität die Preisrelationen bei den für das Land und sein Partnerland

repräsentativen Produkten zu berücksichtigen sind. Dieses Verfahren wurde auch bei der Berechnung der Grundparitäten für die Berichtigungskoeffizienten angewandt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Berechnung der Grundparität nach diesem Verfahren nur für bestimmte Länderpaare möglich ist. Sobald für das (die) repräsentativste(n) Erzeugnis(se) eines Landes die entsprechenden Preise im Partnerland nicht beobachtet werden können, kann keine Basisparität ermittelt werden.

Im Rahmen des ICP wird in solchen Fällen die Parität indirekt, d.h. unter Berücksichtigung der in sämtlichen anderen Ländern beobachteten Preisrelationen, berechnet. Tatsächlich gestattet die Anwendung der EKS-Methode eine solche Schätzung, indem sie systematisch sämtliche für alle Länder verfügbaren Preisrelationen berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Berichtigungskoeffizienten wurde beschlossen, das genannte Verfahren für sämtliche Grundpositionen anzuwenden, für die keine direkte Schätzung zur Verfügung steht.

Das Ergebnis dieser Berechnungen besteht darin, daß man für jede Hauptstadt und Brüssel für jede der 173 Grundpositionen eine binäre Parität erhält.

In der zweiten Phase werden die Grundparitäten nach der Formel von Fisher aggregiert.

Dies bedeutet, daß zunächst als arithmetisches Mittel der 173 Grundparitäten vom Typ Fisher, gewichtet mit den Ausgaben in Brüssel, ein Laspeyres-Index berechnet wird; danach wird als harmonisches Mittel derselben, mit den Ausgaben des Partnerlandes gewichteten Grundparitäten ein Paasche-Index berechnet.

Schließlich ergibt das nicht gewichtete geometrische Mittel der beiden Ergebnisse die gesuchte Schätzung nach Fisher.

Man hätte auch einen globalen Laspeyres-Index und einen globalen Paasche-Index auf der Grundlage der für Brüssel bzw. die entsprechende Hauptstadt repräsentativen Erzeugnisse berechnen können, anstatt für jede Grundposition sämtliche repräsentativen Erzeugnisse zumindest einer der beiden Städte zu verwenden. Diese in der Theorie genauere Methode wirft bei ihrer Anwendung eine Reihe von Problemen auf, wenn sie nicht rechtzeitig vorgesehen wird, wie dies bei der Erhebung 1985 der Fall war. Indessen wurden Berechnungen vorgenommen, die gezeigt haben, daß sich die Ergebnisse bei Anwendung dieser Methode nur unwesentlich ändern dürften.

Bei den Gewichtungsstrukturen handelt es sich um spezifische Daten für die Beamten der Gemeinschaftsinstitutionen (bzw. internationaler Organisationen), in einigen Fällen um Daten über Personen mit hohem Einkommen. Die Strukturen werden somit aus Erhebungen über die Ausgaben abgeleitet, die beim Personal der Gemeinschaften sowie beim Personal sonstiger internationaler Organisationen durchgeführt werden. Um zuverlässige Daten zu erhalten, muß die der Erhebung zugrunde liegende Stichprobe bezüglich ihres Umfangs bestimmte Bedingungen erfüllen; es ist unmöglich, zu brauchbaren Schlußfolgerungen zu gelangen, wenn die Erhebung zu begrenzt ist. Für Brüssel konnte die Gewichtungsstruktur anhand einer im Jahr 1984 durchgeführten Erhebung aktualisiert werden, denn die Zahl der Teilnehmer war ausreichend hoch. Ferner wurden für das in der BR Deutschland und im Vereinigten Königreich tätige Personal gemeinsam mit der Inter-Organisation

Study Section (organisationsübergreifende Abteilung zur Untersuchung von Gehältern und Preisen) Erhebungen vorgenommen; die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden ebenfalls in die hier beschriebenen Berechnungen integriert.

Für Varese wird seit 1976 ein besonderer Koeffizient angewandt, was umfangreiche zusätzliche Arbeiten erforderlich machte. Die Preise, die im Rahmen des ICP erhoben wurden, beziehen sich nur auf die Hauptstadt Rom - und diese Informationsquelle kann in Anbetracht des Urteils des Gerichtshofes vom 15. 12. 1982 für Varese nicht benutzt werden. Daher mußte in Varese in Zusammenarbeit mit dem Istat und dem Kommunalen Amt für Statistik eine besondere Preiserhebung realisiert werden.

Die Erhebung in Varese wurde im Oktober 1984 durch italienische Interviewer von Eurostat und dem Kommunalen Amt für Statistik durchgeführt. Der Warenkorb richtete sich nach der im Rahmen des ICP aufgestellten Liste, soweit diese vorlag.

Insgesamt umfaßt die Produktliste 1750 Erzeugnisse; für dieselben Produkte werden auch in Brüssel, entweder im Rahmen der Preiserhebungen des ICP oder einer in Brüssel durchgeführten Sondererhebung, Preise erhoben.

Für die Berechnung der Basisparitäten wurde ebenfalls die oben beschriebene Methode angewandt. Das heißt, daß die Parität berechnet wird, indem einerseits die repräsentativsten Produkte in Varese und andererseits die repräsentativsten Produkte in Brüssel berücksichtigt werden, so daß eine Kohärenz mit dem in den beiden Städten ausgewählten Korb von Waren und Dienstleistungen besteht.

Zur Berechnung der Gesamtparität können die Ergebnisse einer Sondererhebung bei den Beamten in Varese und in Brüssel herangezogen werden. Dank der großen Beteiligung des Personals konnte die Gewichtungsstruktur für das Personal in Varese und in Brüssel bestimmt werden, wodurch eine wesentlich genauere Berechnung der Parität und somit des Berichtigungskoeffizienten in Varese für das Jahr 1985 möglich wurde.

Mieten und Wohnungsaufwendungen der Wohnungseigentümer

Die Erfassung der Wohnungsaufwendungen im Rahmen der Berechnung der Berichtigungskoeffizienten stellt ein besonders schwieriges Problem dar, denn die für die Berechnung dieser Position im Rahmen des ICP verfügbaren Daten können aus zwei Gründen nicht direkt benutzt werden.

Zunächst handelt es sich bei den Mietangaben, die im Rahmen des ICP für die Berechnungen der Parität übermittelt werden, um nationale Durchschnittswerte und nicht um Durchschnittswerte für die Hauptstädte. Ferner beziehen sich diese Mietangaben auf Wohnungen, die für die Bevölkerung jedes der Länder repräsentativ sind, während die von den Beamten bewohnten Wohnungen nur teilweise den auf Landesebene berücksichtigten Typen entsprechen.

Auf Ersuchen der Arbeitsgruppe "Artikel 64 des Statuts und gemeinsame Indizes" richtete Eurostat ein Schreiben an die nationalen statistischen Dienste, in dem gefragt wurde, in welchem Umfang Angaben über die Mieten in den Hauptstädten vorliegen. Anhand der eingegangenen Antworten mußte man feststellen, daß es die auf der Ebene der einzelnen Staaten für die Mieterhebungen benutzten Stichproben generell nicht erlauben, Angaben über die Mieten abzuleiten, die in den Hauptstädten für eventuell von Beamten be-

wohnten Wohnungen zu entrichten sind. Lediglich in Frankreich liegen für einige Wohnungstypen Mietangaben für Paris vor; die Quelle dieser Daten ist die Wohnungserhebung 1984.

Somit muß auf sonstige Informationsquellen zurückgegriffen werden. Für die Hauptstädte, in denen eine große Zahl von Beamten von Gemeinschaftsinstitutionen bzw. internationalen Organisationen tätig ist, kann man eine Berechnung der Mieten auf der Grundlage direkter Befragungen des Personals in Betracht ziehen.

Tatsächlich kann dieses Verfahren für Brüssel und Paris angewandt werden; in Brüssel erstreckt sich die Erhebung auf die Beamten der Gemeinschaften, während es sich in Paris ebenfalls um eine Erhebung der Inter-Organisation Study Section handelt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Hauptstädte dabei nicht gleich behandelt werden.

Eine ähnliche, in Varese durchgeführte Erhebung stellt die statistische Grundlage für die Berechnung der Paritäten in diesem Dienstort dar.

Da die Zahl der Beamten in den sonstigen Hauptstädten zu begrenzt ist⁽¹⁾, wurden dort bei der Berechnung der Paritäten andere Quellen herangezogen. Es handelt sich dabei um Sondererhebungen, die von Eurostat und der Inter-Organisation Study Section mit Unterstützung der Statistischen Dienste der Mitgliedstaaten in den Hauptstädten (einschließlich Paris) bei den Maklerbüros vorgenommen werden.

Im Rahmen der zwischen Oktober 1984 und September 1985 durchgeführten Erhebungen wurden bei den Maklerbüros die Mieten für vier ziemlich genau definierte Wohnungstypen erhoben. Es handelte sich dabei um die Mieten der zum Zeitpunkt der Erhebung auf dem Markt angebotenen Wohnungen, wobei diese Mieten denen derselben Wohnungstypen in ähnlichen Vierteln der Hauptstädte (einschließlich Brüssel) entsprachen. Da in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Brüssel und Luxemburg das Personal in den Presse- und Informationsbüros alle drei Jahre ausgetauscht wird, kann man sagen, daß die Zugrundelegung der auf dem Wohnungsmarkt verlangten Mieten möglicherweise gerechtfertigt ist⁽²⁾; somit wurden die im Rahmen dieser Erhebung erhobenen Daten in die Berechnung der Paritäten für die genannten Hauptstädte (einschließlich Paris) einbezogen.

Bezüglich der Wohnungsaufwendungen der Wohnungseigentümer hängt das angewandte Verfahren von den verfügbaren statistischen Quellen ab. In den Hauptstädten ermöglichen die Erhebungen beim Personal in Ermangelung zuverlässiger Daten keine Berechnung von Paritäten, so daß beschlossen wurde, unterstellte Mieten heranzuziehen.

Für Varese kann diese Methode nicht angewandt werden, denn die tatsächlichen Mieten beziehen sich auf Sozialwohnungen, die nicht mit den von den Beamten gekauften Wohnungstypen übereinstimmen. Allerdings liegen die Ergebnisse der Erhebung beim Personal und entsprechende Daten für Brüssel vor. In diesem

(1) Derzeit hat Eurostat noch keinen Zugang zu den Daten, die aus ähnlichen, von der CFPI in bestimmten Hauptstädten durchgeführten Erhebungen abgeleitet wurden.

(2) In den anderen Dienstorten (ohne Hauptstädte) ist die Dauer der Abordnung wesentlich unterschiedlicher: der jeweilige Zeitraum kann kürzer sein, aber auch wesentlich länger. Er kann in einem gegebenen Ort eine sehr große Streuung aufweisen.

Fall lassen sich die Aufwendungen für von den Beamten gekaufte Wohnungen unter Berücksichtigung des Jahres des Ankaufs der Wohnung direkt vergleichen.

Das Vereinigte Königreich möchte darauf hinweisen, daß künftig, was die Repräsentativität der auf der Grundlage der Erhebungen bei den Maklerbüros erfaßten Miete der Wohnungen in London angeht, von Daten ausgegangen werden müßte, die Eurostat über die Orte, an denen die Beamten der Gemeinschaften ansässig sind, liefert. Hinsichtlich der Aufwendungen für von den Eigentümern bewohnte Wohnungen werde man sich künftig über eine Methode einigen müssen, die nicht auf den unterstellten Mieten basiere, sondern die Kosten widerspiegele, die in London von den Gemeinschaftsbeamten, die Wohnungseigentümer sind, tatsächlich zu tragen seien.

Beträchtliche Abweichungen zwischen Hauptstädten und sonstigen Dienstorten

Der Ratsbeschluß vom 15. Dezember 1981⁽³⁾ sieht vor, daß für die Dienstorte, bei denen es sich nicht um die Hauptstädte handelt, eine Überprüfung erforderlich wird, wenn objektive Faktoren erkennen lassen, daß die Gefahr einer beträchtlichen Abweichung von den in der Hauptstadt ermittelten Daten besteht.

Dieses Verfahren kann nur in den Ländern angewandt werden, in denen eine große Zahl von Beamten der Gemeinschaften in einem anderen Dienstort als der Hauptstadt tätig ist, wie es in Varese der Fall ist, wo eine Überprüfung bereits vorgenommen wurde.

Auch wenn einige Fragen geklärt werden konnten, hat die Arbeitsgruppe die Ansicht vertreten, daß die Antworten nur subjektiv sein könnten, so lange man nicht präzisiert habe, was unter "beträchtlicher Abweichung" und "große Zahl von Beamten" zu verstehen sei.

Eurostat hat die drei betroffenen Länder (Niederlande, BR Deutschland, Vereinigtes Königreich) um ihre Stellungnahme zu Abweichungen zwischen der Hauptstadt und den Dienstorten gebeten.

Was die Niederlande betrifft, so liegen nach Meinung des Vertreters des statistischen Dienstes dieses Landes zwischen Petten und der Hauptstadt keine beträchtlichen Unterschiede vor.

Die für die Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Daten über das Preisniveau in den Städten beziehen sich auf das Jahr 1978 und können daher für 1985 nicht herangezogen werden. Ferner erstrecken sich diese Daten weder auf die Mieten noch auf die Aufwendungen der Wohnungseigentümer. Für das Jahr 1978 hat man keine großen Abweichungen festgestellt. Obwohl die Entwicklung der Preisindizes der Bundesländer zwischen 1978 und 1985 ungefähr gleich verlaufen ist, ist es möglich, daß sich das Preisniveau in einigen Städten geändert hat. In Berlin weist die stärkere Erhöhung des Verbraucherpreisindex (im Vergleich zur Entwicklung des Index in Westdeutschland) auf eine raschere Erhöhung des Preisniveaus in dieser Stadt hin.

(3) Siehe Seite 2.

Der statistische Dienst im Vereinigten Königreich erklärt, daß das Preisniveau in der Hauptstadt und in Culham, insbesondere in bezug auf die Mieten, unterschiedlich sei. Jedoch liegen keine offiziellen Daten vor, die die Überprüfung der Abweichung und die Messung des Unterschieds ermöglichen. Geht man davon aus, daß für die Erzeugnisse mit Ausnahme der Mieten in London und in Culham das gleiche Preisniveau vorliegt und benutzt man vorläufig die unvollständigen Angaben über die Mieten und die Wohnungsaufwendungen, die aus den Erhebungen bei den Beamten in Culham und in Brüssel abgeleitet wurden, so kann die Abweichung zwischen dem Berichtungskoeffizienten von London und von Culham auf insgesamt etwa 4 % beziffert werden.

Indessen müßte, falls für Culham ein spezifischer Berichtungskoeffizient erstellt werden müßte, offiziell in der Region von Culham eine vollständige Preiserhebung durchgeführt werden, um die Abweichung des Preisniveaus gegenüber Brüssel bestimmen zu können.

TABELLE: ERHEBUNGSTERMINE UND ANZAHL DER PREISBEOBACHTUNGEN

<u>Erhebungstermin</u>	<u>Gruppe von Erzeugnissen</u>	<u>Anzahl der Preis- beobachtungen</u>
Herbst 1984	Bekleidung und Schuhe	15
	Möbel und Bodenbeläge	15
	Heimtextilien	15
Frühjahr 1985	Heiz- und Kochgeräte, hochwertige elektrische Haushaltsmaschinen	) 10
	Fahrzeuge (Individualverkehr)	) 5
	Elektroakustische Geräte usw.,	)
	Geräte für Unterhaltungs- und Erholungszwecke	) 10
	Langlebige Gebrauchsgüter für Körperpflege	) 10
	Unterhaltung der Wohnung (ohne Mieten)	) 10
	Elektrizität, Gas, Brennstoffe	) 1
Sommer 1985	Häusliche Dienste	3
	Öffentlicher Verkehr und Nachrichtenübermittlung	) 10 (oder 1)
	Unterhaltung, Erholung, Bildung	) 1 (oder 3)
	Glaswaren, Geschirr usw.	10
	Laufende Haushaltsführung	10
Herbst 1985	Sonstige Waren und Dienstleistungen (ohne langlebige Gebrauchsgüter)	) 10 (oder 3)
	Nahrungsmittel	10
Frühjahr 1986	Getränke	5
	Tabakwaren	1